

23 | 2026

47. Jahrgang
5. Juni 2026
S. 1417–1480
PVSt 8559

ZIP

Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

Herausgeber: Prof. Dr. Georg Bitter, Mannheim · Prof. Dr. Moritz Brinkmann, Bonn · Prof. Dr. Carsten Herresthal, Regensburg · Prof. Dr. Jens Koch, Köln · Prof. Dr. Wolfgang Lücke, Leipzig · Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hanns Prütting, Köln · Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Karsten Schmidt, Hamburg

otto-schmidt.de

Gründungsherausgeber: RA Dr. Bruno M. Kübler, Köln/Dresden

- Aufsätze** > **Jens Koch** – Die Beteiligungspublizität als Nachzügler in der konzernrechtlichen Reformdebatte 1417
- Max Finkelmeier / Sabrina Bauer** – Der Ausschluss des AGB-Rechts im Schiedsverfahren – Eine dysfunktionale Lösung für ein dysfunktionales System 1428
- EWiR-Kurzkomentare** > Kein Pfandrecht der kreditgebenden Bank an Kontoguthaben des Darlehensnehmers nach Abtretung des Rückzahlungsanspruchs an die KfW (OLG Stuttgart, Urt. v. 29.4.2026 – 3 U 118/25) *Kai Zahrt* 1437
- Keine Ladung der einen Gesellschaft zu Gesellschafterversammlung durch Ladung einer anderen Gesellschaft mit gleichem Geschäftsführer (BGH, Urt. v. 5.5.2026 – II ZR 2/25) *Johannes Wertenbruch* 1438
- Genehmigung einer nach Insolvenzeröffnung an Nichtberechtigten erbrachten Leistung durch Insolvenzverwalter für Rückgriff bei Empfänger (BGH, Urt. v. 12.2.2026 – IX ZR 162/24) *Oliver Ruhe-Schweigel* 1442
- Rechtsprechung** > Zum Nachweis der grob fahrlässigen Weitergabe sicherheitsrelevanter Informationen vom Bankkunden an Dritte (OLG Koblenz, Urt. v. 17.4.2026 – 8 U 682/24) 1446
- Kein freiwilliges Übernahmeangebot bei Abgabe durch Bieter mit Kontrolle über Zielgesellschaft (EuGH, Urt. v. 13.5.2026 – C-225/25) 1450
- Ersatz des Nutzungsausfallschadens bei Verzug des Unternehmers mit Nacherfüllung trotz Gebrauchsuntauglichkeit des Kfz bei Auftragserteilung (BGH, Urt. v. 7.5.2026 – VII ZR 20/25) 1461
- Zur Passivierung von Verbindlichkeiten im Insolvenzverfahren (BFH, Urt. v. 21.4.2026 – IX R 34/24) 1472



Dieses Heft
digital lesen!



<https://ottosc.hm/heftdigital>

ottoschmidt



Rechtsprechung

ZIP2000773

Genehmigung einer nach Insolvenzeröffnung an einen Nichtberechtigten erbrachten Leistung durch Insolvenzverwalter für Rückgriff bei Empfänger

InsO §§ 81, 82, 134; BGB §§ 185, 816

1. Der Insolvenzverwalter kann eine nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens an einen Nichtberechtigten erbrachte Leistung genehmigen, um bei diesem Rückgriff zu nehmen (Fortführung von BGH, Beschl. v. 12.7.2012 – IX ZR 213/11, ZIP 2012, 1517 = NZI 2012, 803 Rz. 16 = EWIR 2012, 731 [Höpfner]; Ur. v. 19.4.2018 – IX ZR 230/15, BGHZ 218, 261 = ZIP 2018, 1082 Rz. 20 = EWIR 2018, 369 [Piekenbrock]).

2. Die mit einer Zahlung eines Drittschuldners verbundene Rechtshandlung ist nicht bereits mit einer Abrede zwischen dem Schuldner und dem Empfänger, dass die Leistungen des Schuldners den Drittschuldnern im Namen des Empfängers in Rechnung gestellt werden, sondern erst in dem Zeitpunkt vollendet, in dem die jewei-

ZIP 2026, 1443

lige Zahlung des Drittschuldners auf das Konto des Empfängers erfolgt.

BGH Ur. v. 12.2.2026 – IX ZR 162/24

Vorinstanz: OLG Köln Beschl. v. 21.10.2024 – 2 U 23/24

ZIP 2026, 956

1. **Sachverhalt:** Der als Bau- und Projektleiter selbstständig tätige Schuldner durchlief ab Mitte 2009 ein erstes Insolvenzverfahren, das Anfang 2017 ohne Erteilung der Restschuldbefreiung endete. Seitdem kam es wiederholt zu Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Schuldner. Ein zweites Verfahren wurde auf Eigenantrag am 22.8.2017 eröffnet. Eine Freigabe der selbstständigen Tätigkeit des Schuldners ist nicht erfolgt. Der Beklagte ist der 1997 geborene Sohn des Schuldners. Der Schuldner rechnete ab dem Frühjahr 2017 seine erbrachten Leistungen, auch nach Verfahrenseröffnung, absprachegemäß mit Rechnungen unter dem Briefkopf des Beklagten über dessen Konto bei seinen Auftraggebern, die nach Eröffnung rd. 34.000 € an den Beklagten zahlten, ab. Der Verwalter hat von Drittschuldnern vereinnahmte Zahlungen aus der Zeit April 2017 bis Mai 2018 über 52.000 € beim Beklagten angefochten. Beim LG hatte die Klage unter dem Gesichtspunkt der Schenkungsanfechtung i.H.v. 47.000 € Erfolg. Das OLG wies die Berufung des Beklagten zurück. Die für die ab Eröffnung vereinnahmten Zahlungen von 34.000 € zugelassene Revision führte zur Verurteilung des Beklagten in dieser Höhe.

2. **Entscheidung des Gerichts:** Der BGH stützt den Anspruch auf das Bereicherungsrecht anstelle des Anfechtungsrechts. § 134 InsO greife nicht durch, da der Beklagte die Zahlungen über 34.000 € nach Verfahrenseröffnung erhalten habe. § 129 InsO stelle für die Anfechtung auf Rechtshandlungen vor Insolvenzeröffnung ab und beschränke diese entsprechend. Entscheidender Zeitpunkt nach § 140 InsO sei nicht die Abrede zwischen Schuldner und Beklagten zur Inrechnungstellung über den Beklagten, da diese keine bei Verfahrenseröffnung beachtliche Rechtsposition des Beklagten darstelle, sondern der Eingang der

Zahlung eines Auftraggebers auf dem Konto des Beklagten. Als Neuerwerb gem. § 35 Abs. 1 Alt. 2 InsO fielen die Vergütungsansprüche in die Masse. Die Erstattungspflicht ergebe sich aus Bereicherungsrecht, da der Kläger als Berechtigter die Zahlungen vom Beklagten als Nichtberechtigten nach § 816 Abs. 2 BGB kondizieren könne. Die nach Eröffnung erteilte Anweisung des Schuldners zur Zahlung an den Beklagten sei nach § 81 InsO unwirksam, der Drittschuldner werde, gutgläubig oder nicht, nicht nach § 82 InsO von der Leistung frei. Die Klage des Verwalters habe jedenfalls die Zahlungen der Auftraggeber des Schuldners an den Beklagten auf dessen Konto nach § 185 Abs. 2 Satz 1 BGB genehmigt, so dass die Zahlungen dem Kläger als Berechtigten gegenüber wirksame Leistungen seien. Der Entreichungseinwand des Beklagten scheitere an fehlender Substantiierung.

3. **Einordnung:** Der Sachverhalt ist so ungewöhnlich nicht, wonach bei Vollstreckungsdruck Zahlungen für Leistungen des Schuldners über ein fremdes Konto eines Familienmitglieds oder aus dem Freundes- und Bekanntenkreis abgewickelt werden, um auf diese Weise Vermögenswerte dem Gläubigerzugriff und der Masse zu entziehen. Auch in solchen Fällen, in denen die klassische Insolvenzanfechtung allerdings an der zeitlichen Hürde der Verfahrenseröffnung scheitern würde, ist die Masse über das Bereicherungsrecht nicht schutzlos gestellt. Der BGH macht dabei deutlich, dass die Rechtswirkung der Zahlung erst mit dem Eingang auf dem Konto des Empfängers eintritt, was für die Bestimmung des anfechtungsmäßig maßgeblichen Zeitpunkts der Rechtshandlung entscheidend sei. Eine nach Verfahrenseröffnung an einen Nichtberechtigten erbrachte Leistung kann der Verwalter daher genehmigen, um über § 816 Abs. 2 BGB sodann Rückgriff beim nichtberechtigten Empfänger zu nehmen. Zwar wirkt die vom BGH angenommene Genehmigung durch Klageerhebung im Streitfall gekünstelt. So bleibt diskussionswürdig, ob der Verwalter mit der allein auf Insolvenzanfechtung gestützten Klage gegen den nichtberechtigten Empfänger zugleich zum Ausdruck bringt, dass er den Zahlungen der Drittschuldner zustimmt. Sie erleichtert aber die Durchsetzung dieses Anspruchs in der Verfahrensabwicklung, auch wenn das Bereicherungsrecht als Anspruchsgrundlage in der Klage gegen den nichtberechtigten Empfänger keine Rolle spielen sollte. Ein Augenmerk darauf kann jedenfalls nicht schaden. Die nachträgliche Genehmigung ist auch nicht unumstritten (vgl. Schwab in MünchKomm/BGB, 8. Aufl., § 816 BGB Rz. 98, 102). Weil der BGH annimmt, dass die Verfahrenseröffnung die Verfügungsbefugnis des Schuldners, nicht aber die Genehmigungsbefugnis außenstehender Dritter beseitigt, kann der Verwalter als Genehmigender im Insolvenzverfahren des Verfügenden rechtssicher agieren (vgl. BGH, ZIP 2009, 485 f. = EWIR 2009, 347 [Krüger]). Das Urteil zeigt, dass die Massemehrung bei nach Verfahrenseröffnung vorgenommenen Rechtshandlungen, die aufgrund der zeitlichen Sperre der Verfahrenseröffnung nicht angefochten werden können, über das Bereicherungsrecht umgesetzt werden kann. Dabei soll der Verwalter zur Vorbereitung seiner Inanspruchnahme vom nicht berechtigten Empfänger Auskunft verlangen können, welche Leistungen des Drittschuldners an diesen geflossen sind (a.A. OLG Celle, NJW-RR 2003, 1715 f.). In der Praxis wird die vorherige Nachfrage beim Drittschuldner hilfreich sein, wird dieser doch auf die aus seiner Sicht wirksamen Zahlungen an den nichtberechtigten Empfänger wohl verweisen.

Oliver Ruhe-Schweigel, Rechtsanwalt, FA für Insolvenz- und Sanierungsrecht und für Bank- und

**Kapitalmarktrecht, Partner – ks Rechtsanwälte +
notare, Essen**

Parallelfundstelle(n):

ZIP 2026, 956

DB 2026, 1064

BB 2026, 962

WM 2026, 724

© Verlag Dr. Otto Schmidt KG